

**An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

**Mariahilferstraße 77-79
A – 1060 Wien**

Per Mail: konsultationen@rtr.at

**Betreff: Konsultationsdokumente – Entwurf einer
Vollziehungshandlung Z 3/04 und Entwurf einer
Vollziehungshandlung Z 4/04 – Stellungnahme UPC Telekabel
Wien GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

UPC Telekabel Wien GmbH (in der Folge „UPC Telekabel“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, zu den gegenständlichen Entwürfen von Vollziehungshandlungen Stellung zu nehmen und führt aus wie folgt:

1. Spruchpunkt C.

- Pkt 3.5.2.

Nach dem zweiten Spiegelpunkt hat der QNB den Teilnehmer darüber zu informieren, dass er die Einwendung des Teilnehmers an den KNB, KDB bzw. IDA übermitteln wird. Diese Bestimmung ist inhaltlich unrichtig, da der QNB die Einwendungen nur an den KNB, aber nicht an den KDB bzw IDA weiterleitet, wie dies auch in Pkt 3.5.3. dargelegt ist. Daher ist nach Ansicht der UPC Telekabel die Passage „, KDB bzw IDA“ zu streichen.

- Pkt 3.5.3.

– 3.Absatz nach der Tabelle:

Im ersten Satz dieses Absatzes fehlt bei der Definition, woraus sich die Gutschrift, die an den QNB auszustellen ist, zusammensetzt, nach „Billingentgelt“ der Verweis „gemäß Pkt 3.1. und 3.4.“. Dieser Verweis erfolgt auch in Pkt 3.5.4. vorletzter

Absatz. Aus Gründen der Durchgängigkeit und der Klarheit sollte man den Verweis auch hier anfügen.

Ebenfalls findet sich im letzten Satz dieses Absatzes die Bestimmung, wonach die Abrechnungsprozesse immer nur für den jeweiligen Monat vorgenommen werden, in dem das Zustimmungsschreiben des Teilnehmers zur Einwendungsweitergabe einlangt. Um eine möglichst praxisnahe Regelung zu erzielen, sollte „nach Möglichkeit“ eingefügt (vor: ... für den jeweiligen Monat) und diesem Absatz folgender Satz angefügt werden: „ Sollte dies aufgrund technischer bzw administrativer Abläufe nicht möglich sein, so erfolgt die Abrechnung im nächsten Monat“.

– Drittlezter Absatz

Nach dem dritten Spiegelpunkt hat der KNB, KDB bzw IDA zu erklären, dass er die Forderung auf ihre Richtigkeit überprüft hat. UPC Telekabel erscheint es fraglich, wie der KNB, KDB bzw IDA die Forderung auf Richtigkeit überprüfen soll. Außerdem wird die Forderung ja ohnehin durch den QNB auf ihre Richtigkeit überprüft.

• Pkt 3.5.4.

– Erster Absatz, erster Satz

In dieser Bestimmung sollte „vom QNB“ durch „durch den QNB“ ersetzt werden, da sonst der Sinn dieser Bestimmung unklar ist.

– Zweiter Absatz, zweiter Satz

Der Begriff des „strittigen Betrages“ ist durch den Begriff des „rückzurechnenden Betrages“ zu ersetzen, da mit den inhaltlichen Anforderungen an das Verständigungsschreiben die „Gutschriftsrechnung“ beschrieben wird und dabei nicht der gesamte „strittige“ Betrag rückgerechnet wird. Sollte man diese Adaptierung nicht vornehmen, entsteht schon im darauf folgenden Satz dieses Absatzes eine Unschärfe, da für zwei unterschiedliche Beträge der gleiche Begriff verwendet wird.

– Zweiter Absatz

Die Bestimmung über den Betreibereinspruch fehlt hier, obwohl diese in Pkt 3.5.3 und auch später in diesem Pkt (siebenter Absatz) enthalten ist. UPC Telekabel sieht keinen Grund, warum nicht auch die Möglichkeit eines Betreibereinspruches eingeräumt werden sollte, und ersucht um Ergänzung.

Ebenso ist die Regelung, wonach innerhalb von drei Wochen „Mahnläufe“ durchzuführen seien, aus Sicht der UPC Telekabel eindeutig überschießend. Man kann zwar davon ausgehen, dass innerhalb von 3 Wochen ein Mahnlauf durchzuführen ist, nicht jedoch mehrere. UPC Telekabel regt an, den Begriff „Mahnläufe“ auf die Einzahl zu reduzieren.

Der Satz „Für diese Mahnläufe gebührt dem QNB bei nachfolgender gerichtlicher Geltendmachung kein Kostenersatz, der über das gemäß Pkt 3.5.6 dieses Anhangs angeordnete Ausmaß hinausgeht“ könnte so interpretiert werden, dass - egal, ob die Voraussetzungen des Pkt 3.5.6. erfüllt sind oder nicht – dem QNB Kostenersatz in diesem Ausmaß zusteht. Um klarzulegen, dass die Voraussetzungen des Pkts 3.5.6. erfüllt sein müssen, und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Problematik der Mahnläufe schlägt UPC Telekabel folgenden Satz vor: „ Für diesen Mahnlauf gebührt dem QNB unabhängig von Pkt 3.5.6 dieses Anhangs bei nachfolgender gerichtlicher Geltendmachung kein Kostenersatz.“

– Vorletzter Absatz

Der KNB hat dem QNB keine „Gutschriftsrechnung“, sondern eine „Gutschrift“ auszustellen. Auch hat der KNB dem QNB keine Gutschrift über den strittigen Betrag auszustellen, sondern vielmehr über einen Betrag, der sich aus Dienstentgelt und Billing zusammensetzt. UPC Telekabel schlägt daher vor, in diesem Zusammenhang, „strittig“ zu löschen, da der gutzuschreibende Betrag ohnehin unmittelbar folgend definiert wird.

- Pkt 3.5.5.

– Zweiter Absatz

Der Satz „Der QNB hält in solchen Fällen das anteilige Dienstentgelt zuzüglich Billingentgelt gemäß Pkt 3.1. und 3.4., welches sich an Hand der strittigen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte errechnet, vom KNB bis zur

rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück oder rechnet bereits weitergeleitete Entgelte gegen“ lässt Unklarheit bezüglich des Handelns des KNB offen. Daher schlägt UPC Telekabel vor, diesen Satz durch folgende Passage zu ersetzen:

„Der QNB hält in solchen Fällen das anteilige Diensteentgelt zuzüglich Billingentgelt, welches sich an Hand der strittigen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte errechnet, vom KNB bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück. Sollte der QNB das Diensteentgelt bereits an den KNB weiter gereicht haben, so stellt der KNB dem QNB eine Gutschrift in Höhe des Betrages aus, der sich aus Diensteentgelt und Billing zusammensetzt und rechnet damit bereits weitergereichte Entgelte rück.“

- Pkt 3.5.6

- Erster Absatz

Der Verweis auf die Bereichskennzahlen 810, 820 und 821 fehlt, obwohl diese von Pkt 3.5.1. erfasst sind. Wenn für diese Bereichskennzahlen die Einspruchsabwicklung nicht gelten soll, ist zu klären, welche Form der Einspruchsabwicklung gilt.

Bezüglich des „Rechenvorgangs zum Kostenersatz für das Monat G“ ist zu sagen, dass die Definition von „G“ ausschließlich „Abrechnungsmonat“ bedeuten darf, nicht auch Vergleichsmonat.

- Pkt 4.1.3.

„...nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste“ ist zu streichen, da diese Passage auf die eventarifierten Dienste abstellt, die ja schon existieren.

- Pkt 5.4.2.(Z 4/04) bzw Pkt 5.3.4.(Z 3/04)

In der Begründung wird immer wieder argumentiert, dass die Einrichtung von Dienstenummern des Zusammenschaltungspartners, die von den vordefinierten Rufnummernblöcken abweichen, im Netz der TA auf Grund der Netzstruktur der TA und der Unmöglichkeit einer zentralen Einrichtung von Einzelnummern in den lokalen VSTen einen höheren Aufwand und damit höhere Kosten erfordert. Es wird also wiederholt argumentiert, dass diese Einzelnummern nicht zentral eingerichtet werden können. Wenn ausschließlich solche Einzelnummern nicht zentral eingerichtet werden können, sollte dies auch im Spruch unter Pkt 5.4.2. insofern abgebildet werden, als

dort nur Einzelnummern, nicht aber auch Rufnummernblöcke (10, 100, 1000, 10000) angeführt sein dürften. Von den vordefinierten Rufnummernbereichen abweichende Rufnummernblöcke sollten daher entsprechend unter die Kostenregelung des Pkt 5.4.1. fallen. UPC Telekabel schlägt vor, in diesem Punkt ausschließlich über die Kosten der Einrichtung von Einzelrufnummern abzusprechen.

– Zweiter Absatz

Um Unschärfen zu vermeiden sollte die Mitteilungsfrist eines Monats „ab Änderung der VST-Zahl“ gelten.

UPC Telekabel hofft, dass die Anmerkungen in den Vollziehungshandlungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 13.09.2005

UPC Telekabel Wien GmbH